

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.640.837

Wien, 4. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3638/J vom 5. Oktober 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 4. und 5.:

Eine Richtlinie für eine gemeinsame Digitalsteuer (DST-RL) auf europäischer Ebene wurde im März 2018 von der EU Kommission vorgelegt und von Österreich immer unterstützt. Während der österreichischen Präsidentschaft wurden sechs Kompromissvorschläge vorgelegt. Die im Steuerbereich erforderliche Einstimmigkeit für eine Annahme der DST-RL konnte jedoch nicht erreicht werden. Ein modifizierter Richtlinienvorschlag (Reduktion des Anwendungsbereichs auf den ersten Tatbestand, also Online-Werbung) konnte ebenso nicht angenommen werden. Nachdem es trotz intensiver Verhandlungen zu keiner Einigung über die von der EU Kommission 2018 vorgeschlagenen Richtlinien (DST und signifikante digitale Präsenz) kam, entschied sich Österreich für eine Interimslösung in Ausgestaltung einer Digitalsteuer auf Onlinewerbeleistungen (Internetwerbung), um einen Beitrag zur Steigerung der Steuergerechtigkeit zu leisten sowie Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Nichts desto trotz wird weiterhin intensiv an einer Lösung auf OECD-Ebene gearbeitet, welche eine weitreichende, globale Anwendung sicherstellen soll.

Diesbezüglich konnte sich Österreich – im Oktober bereits zum neunten Mal – als Mitglied der Steering Group of the Inclusive Framework on BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) aktiv und intensiv in die internationalen Diskussionen einbringen. Wesentlich ist, dass Digitalunternehmen ihren fairen Anteil an Steuern bezahlen, um eine rasche Lösung für eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu finden.

Auch im Rahmen des im August 2020 stattgefundenen Treffens der deutschsprachigen Finanzminister wurde abermals, auch seitens Österreichs, die Wichtigkeit eines Level Playing Fields auf internationaler Ebene sowie eines multinationalen Ansatzes – insbesondere im Zusammenhang mit einer Einigung zur Digitalsteuer auf OECD-Ebene – betont.

Ergänzend wird in Bezug auf die Frage der steuerlichen „Lücken“ auf die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (auch zu den geplanten Mehreinnahmen) des „Digitalsteuerpakets“ verwiesen.

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2556/J vom 8. Jänner 2019 ausgeführt, hat Österreich sowohl den ursprünglichen Kommissionsvorschlag zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTT), als auch den Vorschlag der Kommission vom 14. Februar 2013 für eine FTT im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit unterstützt. Beide Vorschläge sahen im Wesentlichen dieselbe breite Bemessungsgrundlage (Aktien von inländischen und ausländischen Unternehmen, Anleihen und Derivate) vor. Das Aufkommen einer solchen Steuer hätte für Österreich etwa 500 Millionen Euro betragen. Die Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten gestalteten sich aufgrund von gravierenden Meinungsverschiedenheiten äußerst schwierig.

Bei einem G 10 Ministertreffen am Rande des ECOFINS im Juni 2018 schlugen Deutschland und Frankreich eine reine Aktiensteuer nach dem Muster der französischen Finanztransaktionssteuer vor, da auf Basis des bisherigen Vorschlages eine Einigung offensichtlich nicht zu erzielen gewesen ist. Demnach sollen nur Aktien besteuert werden, die in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten emittiert wurden.

Österreich lehnt diesen Vorschlag ab. Die enge Bemessungsgrundlage würde nur zu einem Aufkommen von lediglich etwa 30 Millionen Euro, sowie – vor allem – zu kontraproduktiven Verzerrungen am Kapitalmarkt führen. Transaktionen, die zu keiner größeren Effizienz der Kapitalmärkte beitragen, würden nicht nur nicht erschwert, sondern sogar begünstigt werden, da der gesamte Derivatehandel außerhalb des

Anwendungsbereiches der Steuer wäre. Durch die Nichterfassung von Anleihen wäre die Eigenkapitalfinanzierung gegenüber der Fremdfinanzierung benachteiligt. Die Befreiung von Aktien, die in einem Drittstaat oder in einem nichtteilnehmenden Mitgliedstaat emittiert wurden, würde österreichische Unternehmen gegenüber Unternehmen dieser Staaten benachteiligen. Sollten sich die übrigen Mitgliedstaaten auf eine derartige Steuer einigen können, würde Österreich die verstärkte Zusammenarbeit verlassen.

Zu 2. und 3.:

Die Beschlussfassung über das Digitalsteuergesetz 2020 erfolgte im Nationalrat am 20. September 2019 und im Bundesrat am 10. Oktober 2019. Der zu diesem Zeitpunkt amtierende Finanzminister und unmittelbare Amtsvorgänger war Dkfm. Eduard Müller.

Zu der erwähnten Aussendung per OTS wäre anzumerken, dass das „Digitalsteuerpaket“ noch weitere Maßnahmen umfasst, nämlich unter anderem Meldepflichten für Vermittlungsplattformen und die Streichung der Umsatzsteuerbefreiung für die Einfuhr von Kleinsendungen unter einem Wert von 22 Euro.

Zu 6.:

a) und b): Die Umsetzung beziehungsweise Programmierung einer Präsentationsplattform analog gängiger Fotoplattformen wäre weit teurer gewesen als die Nutzung von flickr. Daher wurde seitens der Kommunikationsabteilung die Entscheidung für die Nutzung von flickr getroffen.

c): Die jährlichen Kosten belaufen sich für 2019 und 2020 auf 49,99 USD und für 2017 und 2018 auf 34,99 USD, davor fielen keine Kosten für Flickr an. Die Kosten sind unabhängig von der Anzahl der hochgeladenen Bilder. Seit 2017 wurden 2.679 Bilder hochgeladen (Stand: 6. Oktober 2020). Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes ist eine Auswertung der pro Jahr hochgeladenen Fotos nicht möglich.

d): Die Kosten werden durch die zuständige Kommunikationsabteilung im Bundesministerium für Finanzen getragen.

e) Die Urheberrechte liegen beim Bundesministerium für Finanzen beziehungsweise den jeweils beauftragten Fotografen.

f): Nein.

g): Da es sich um keine sensiblen Daten handelt, ist ein Hosting bei einem international renommierten Anbieter aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen unproblematisch.

Zu 7.:

Das Budget 2021 und der Bundesfinanzrahmen 2021 – 2024 wurden in den letzten Wochen vorbereitet, die Regierungsvorlagen zum Bundesfinanzgesetz 2021 und zum Bundesfinanzrahmengesetz 2021 – 2024 liegen dem Nationalrat seit 14. Oktober 2020 vor.

Darüber hinaus darf ich darauf hinweisen, dass das BFG 2021 sowie das BFRG 2021-2024 im Rahmen des parlamentarischen Prozesses Mitte November vor dem Hintergrund des 2. Lockdowns und einer aktualisierten WIFO-Prognose adaptiert wurden, um die jüngsten Entwicklungen entsprechend abzubilden.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

